

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 19. Dezember 1990

51. Stück

65. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten.
66. Verordnung: Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten.
67. Verordnung: Festsetzung der Pflegegebühr für Begleitpersonen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten.
68. Kundmachung: Valorisierung und Festsetzung des Kostenbeitrages gemäß § 46 a Wiener Krankenanstaltengesetz 1987.
69. Verordnung: Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Krankenanstalten.

## 65.

### Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 11. Dezember 1990, PrZ 3611/90, folgenden Beschluß gefaßt:

#### I.

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 19/1990, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pfl egetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz  
Wilhelminenspital  
Franz-Josef-Spital  
Krankenhaus Rudolfstiftung  
Elisabeth-Spital  
Allgemeine Poliklinik  
Krankenhaus Floridsdorf  
Sophien-Spital  
Pulmologisches Zentrum  
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof  
Sammelweis-Frauenklinik  
Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel  
Neurologisches Krankenhaus Maria-Theresien-Schlössel  
Preyer'sches Kinderspital  
Mautner Markhof'sches Kinderspital  
Kinderklinik Glanzing . . . . . 3 230 S
2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St.-Anna-Kinderspital) . . . . . 6 150 S

3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Medizinischen Abteilung im Pavillon 23), Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs a. d. Donau . . . . . 2 540 S
4. 8. Medizinische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe (Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten) . . . . . 2 500 S
5. Hanusch-Krankenhaus . . . . . 3 230 S
6. Orthopädisches Spital (Speising) . . . . . 3 230 S

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH zu verrechnen.

Die gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 19/1990, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

- für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St.-Anna-Kinderspital) mit . . . . . 6 152 S
- für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten mit Ausnahme der psychiatrischen Krankenanstalten mit . . . . . 3 232 S
- für die psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit . . . . . 2 547 S
- für die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe mit . . . . . 2 510 S
- für das Hanusch-Krankenhaus mit . . . . . 3 232 S
- und für das Orthopädische Spital (Speising) mit . . . . . 3 232 S
- festgestellt.

## II.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBL. für Wien Nr. 23/1987 in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 19/1990, wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St.-Anna-Kinderspital) mit 3,25 vH für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten mit Ausnahme der psychiatrischen Krankenanstalten mit . . . 6,19 vH für die psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Medizinische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit . . 7,87 vH für die 8. Medizinische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe mit . . . . . 8,00 vH für das Hanusch-Krankenhaus mit . . . . . 20,00 vH und für das Orthopädische Spital (Speising) mit . . . . . 6,19 vH der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

## III.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 verlieren die Kundmachungen der Wiener Landesregierung vom 5. Dezember 1989 betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten, LGBL. für Wien Nr. 52/1989, und für das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising), LGBL. für Wien Nr. 50/1989, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
Zilk

## 66.

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990, betreffend die Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten**

Auf Grund des § 46 Abs. 3 und § 51 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBL. für Wien

Nr. 23/1987, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 19/1988, 22/1988, 40/1989 und 19/1990, wird verordnet:

§ 1. Bei Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die im § 2 genannten öffentlichen Krankenanstalten sind, ausgenommen in Fällen gemäß § 51 Abs. 3 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, die tatsächlich erwachsenden Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß § 51 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 zu bezahlen.

§ 2. Die tatsächlich erwachsenden Untersuchungs- und Behandlungskosten für fremde Staatsangehörige werden gemäß § 51 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 pro Pflgetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz  
Wilhelminenspital  
Franz-Josef-Spital  
Krankenhaus Rudolfstiftung  
Elisabeth-Spital  
Allgemeine Poliklinik  
Krankenhaus Floridsdorf  
Sophien-Spital  
Pulmologisches Zentrum  
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof  
Sammelweis-Frauenklinik  
Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel  
Neurologisches Krankenhaus Maria-Theresien-Schlüssel  
Preyer'sches Kinderspital  
Mautner Markhof'sches Kinderspital  
Kinderklinik Glanzing . . . . . 3 770 S
2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St.-Anna-Kinderspital) . . 7 340 S
3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Medizinischen Abteilung im Pavillon 23), Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs a. d. Donau . . . . 3 180 S
4. Hanusch-Krankenhaus . . . . . 4 390 S
5. Orthopädisches Spital (Speising) . . . 3 770 S

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH zu verrechnen.

§ 3. Bei Inanspruchnahme der Sonderklasse durch Patienten gemäß § 1 ist Artikel II der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990, LGBL. für Wien Nr. 65/1990, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren anzuwenden.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 verlieren die Verordnungen der Wiener Landesregierung vom 5. Dezember 1989 betreffend die Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener städtischen Krankenanstalten, LGBL. für Wien Nr. 55/1989, und im Hanusch-Krankenhaus und im Orthopädischen Spital (Speising), LGBL. für Wien Nr. 51/1989, zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk

### 67.

#### **Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühr für Begleitpersonen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten**

Auf Grund des § 44 a des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBL. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 19/1988, 22/1988, 40/1989 und 19/1990, wird verordnet:

§ 1. Die Pflegegebühr für Begleitpersonen (§ 37 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987) wird wie folgt festgesetzt:

- a) Nächtigungsgebühr einschließlich Frühstück je Nächtigung ..... 363,64 S
- b) Verköstigungsgebühr (Pauschale für die Mahlzeiten eines jeden Tages ausgenommen das Frühstück) ..... 160,— S

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH zu verrechnen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Dezember 1989, LGBL. für Wien Nr. 56/1989, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

### 68.

#### **Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990, betreffend die Valorisierung und die Festsetzung des Kostenbeitrages gemäß § 46 a Wiener Krankenanstaltengesetz 1987**

Die Wiener Landesregierung hat am 11. Dezember 1990, PrZ 3614/90, folgenden Beschluß gefaßt:

### I.

Gemäß § 46 a Abs. 4 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBL. für Wien Nr. 23/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 19/1990, wird der Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 der zitierten Gesetzesstelle mit 55 S pro Pflergetag festgesetzt.

### II.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 5. Dezember 1989, betreffend die Valorisierung und die Festsetzung des Kostenbeitrages gemäß § 46 a Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBL. für Wien Nr. 54/1989, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk

### 69.

#### **Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990, betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986 sowie der Kundmachung LGBL. für Wien Nr. 10/1984, wird verordnet:

§ 1. Die Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen

- Pflegeheim Lainz
- Pflegeheim Pflegezentrum Sophien-Spital
- Pflegeheim Baumgarten und Rochusheim
- Pflegeheim Liesing
- Pflegeheim St. Andrä
- Pflegeheim Klosterneuburg
- Pflegeheim Sozialmedizinisches Zentrum Ost
- Förderpflegeheim der Stadt Wien Baumgartner Höhe
- Pflegeheim Sanatoriumstraße

werden mit 600 S pro Pflergetag und Pflegling festgesetzt.

§ 2. Der Beitrag, den ein Pflegling für die Überstellung in ein städtisches Pflegeheim zu leisten hat, wird mit 580 S je Transportiertem festgesetzt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. Dezember 1989, betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegehei-

men, LGBl. für Wien Nr. 49/1989, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

**Zilk**